# Weisungen für die Ausnahmebewilligung

Amt für Verbraucherschutz

und Veterinärwesen (AVSV)

Blarerstrasse 2

9001 St.Gallen

T 058 229 28 70

F 058 229 28 80

[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

info.avsv@sg.ch

# Moderhinke gesperrter Sömmerungen 2025

|  |  |
| --- | --- |
| Info-Blatt  | TG700 |
| Stand  | 25. Februar 2025 |
| Kontakt  | Tiergesundheit |

Die Moderhinke ist eine ansteckende und schmerzhafte Klauenkrankheit. Am 1. Oktober 2024 hat das nationale Programm zur Bekämpfung der Moderhinke begonnen, bei dem jährlich alle Schafhaltungen auf Moderhinke untersucht und anschliessend durch die Tierhalter saniert werden. Nicht Moderhinke freie Betriebe unterliegen einer einfachen Sperre 1. Grades, was eine Einschränkung des Tierverkehrs und somit auch das Verbot der Verstellung auf einen Sömmerungsbetrieb zur Folge hat. Um solchen Betrieben trotzdem eine Sömmerung zu ermöglichen kann der Kantonstierarzt auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufgrund eines positiven Moderhinkenachweises aufnehmen dürfen (=Moderhinke gesperrte Sömmerung).

Für das Jahr 2025 werden diese Weisungen für bewilligte Moderhinke gesperrte Sömmerungen erlassen. Gesuche für eine Ausnahmebewilligung einer Moderhinke gesperrten Sömmerung sind dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen (AVSV) **bis zum 10. April 2025** schriftlich und vollständig einzureichen.

**1. Folgende Anforderungen gelten für Moderhinke gesperrte Sömmerungen**

1.1Es dürfennur gesunde Tiere, die keine klinischen Krankheitssymptome aufweisen und aus Tierhaltungen mit einem aktuellen positiven Laborresultat stammen, gesömmert werden. **Tiere aus nicht getesteten Betrieben, sowie Tiere aus freien Betrieben dürfen nicht auf einer Moderhinke gesperrten Sömmerung gealpt werden.**

1.2 Tiere mit Moderhinkesymptomatik, Tiere aus Betrieben, welche nicht im Rahmen der Untersuchungsperiode 2024/2025 beprobt wurden, sowie Tiere aus Moderhinke freien Betrieben sind spätestens im Rahmen der Auffuhrkontrolle durch den/die Alpverantwortlichen zurückzuweisen, was zu dokumentieren ist.

1.3 Die Alpauffuhr und Alpentladung sowie die Nutzung von Sammelplätzen muss bei gemeinsamer Nutzung nach den Sömmerungen mit dem Moderhinkestatus "frei" stattfinden. Eine diesbezügliche Absprache mit den Moderhinke freien Sömmerungen ist zwingend.

1.4 Der Sömmerungsbetrieb unterliegt einer einfachen Sperre 1. Grades; diese Sperre gilt bis zur kompletten Alpentladung. Jedes Verstellen von Schafen und Ziegen in einen anderen Betrieb ist verboten. Falls eine Verbringung unumgänglich ist, muss im Voraus eine Genehmigung des kantonalen Veterinärdienstes eingeholt werden.

1.5 Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.

1.6 Es darf kein Kontakt zu Schafen und Ziegen einer anderen Tierhaltung (inkl. anderer Sömmerungen) bestehen. Jegliche Zu- und Abwanderung zu anderen Sömmerungsgebieten und Tierhaltungen ist zu unterbinden, sofern dies nicht bereits durch die Geländetopographie gegeben ist (z.B. durch Zäune). Jeder Kontakt muss unverzüglich dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

1.7 Eine regelmässige Kontrolle der Klauen hat stattzufinden und ist zu dokumentieren.

1.8 Es sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, dass ein klinischer Ausbruch der Krankheit auf Einzeltiere beschränkt bleibt und sich nicht auf weitere Tiere ausweitet. Hierzu sind die betroffenen Tiere von der Herde zu trennen und geeignet zu behandeln, wofür mindestens ein Klauenbad und ein Absonderungsbereich mit geeignetem Untergrund (z.B. befestigt oder Kies/Schotter) für erkrankte Tiere benötigt wird. Die Behandlung der Klauen ist unabhängig des Einsatzes buchführungspflichtiger Tierarzneimittel in jedem Fall zu dokumentieren. Jeder klinische Krankheitsausbruch von Moderhinke (auch von Einzeltieren) ist dem Veterinärdienst unverzüglich zu melden.

1.9Der Hirte und/oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes müssen sicherstellen, dass die Biosicherheitsmassnahmen auf der Sömmerung eingehalten werden. Unter anderem sind Besucher (zum Beispiel Wanderer, Velofahrer etc.) auf die Verschleppungsgefahr schriftlich hinzuweisen.

1.10 Es müssen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere respektive zur Verhinderung der Verschleppung von Moderhinke durch Wildtiere getroffen werden (z.B. Angebot von Mineralstoffen nur in Gebäuden / in Gebäudenähe).

1.11 Die Tiere dürfen den Sömmerungsbetrieb bei Alpentladung ausschliesslich in folgende Betriebe verlassen:

- Zurück in die Heimbetriebe mit dem Status «gesperrt»

- In bewilligte reine Mastbetriebe (Status «gesperrt»)

- In Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung

Zu diesem Zweck muss ein Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen (rotes Begleitdokument) vom Veterinärdienst ausgefüllt werden. Gesperrte Tiere dürfen nicht zusammen mit nicht gesperrten Tieren transportiert werden, es sei denn, der Transport führt alle Tiere zur direkten Schlachtung.

1.12 Transportfahrzeuge müssen nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

1.13 In Ställen, auf Weiden und befestigten Plätzen (inkl. Plätze mit Kies/Schotter, etc.) der Alp dürfen während vier Wochen nach der Alpentladung keine Tiere gehalten werden.

1.14 Alle bestossenden Tierhaltungen sind dazu angehalten nach der Sömmerung mit der Sanierung zu beginnen und müssen **bis Ende November 2025** im Rahmen der jährlichen Probennahme Moderhinke beprobt werden.

1. **Das Gesuch ist in Form eines Alpkonzepts mit Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Anforderungen mit folgenden zusätzlichen Angaben und Unterlagen einzureichen:**
	1. Angaben zur Kapazität der Alp (Anzahl Schafe, andere Tierarten), Bestösserliste, genaue Angaben zur Behirtung, Personalien Alpverantwortlicher und Hirte (Name, Adresse, Tel. Nr., E-Mail).

 2.2 Angaben zu Alpauf- und Alpentladung:

 - Zeitplan der Auffuhr- und Alpentladung

 - Standort der Sammelplätze; Angabe zur Nutzung durch andere Alpen; Treibwege vom Sammelplatz zum Sömmerungsbetrieb

 2.3 Topographisches Kartenmaterial mit Angaben zur Alp inkl. Abgrenzungen zu anderen Sömmerungen, umliegenden Schaf- und Ziegenalpen, Wanderwegen, Übergängen, Verbindungen zu anderen Sömmerungsgebieten und Beweidungsplänen

 2.4 Behandlungsplan im Sömmerungsgebiet:

 Angabe Standort von Klauenbad und Absonderungsbereich für erkrankte Tiere

 2.5 Angaben zu den Massnahmen zur Verhinderung von Kontakt mit Wildtieren

1. Das Bewilligungsgesuch wird erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 vollständig unter Berücksichtigung sämtlicher unter Punkt 1 formulierten Anforderungen, vorliegen.
2. Bei Zuwiderhandlungen kann die Bewilligung entzogen und die sofortige Alpentladung verfügt werden.
3. Die Änderung dieser Weisungen bleibt für den Fall veränderter Verhältnisse vorbehalten.

Dr. L. Kenel

Kantonstierarzt